



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ (abgekürzt: „GBHSG“).
- (2) Er hat seinen Sitz in **8020 Graz, Entenplatz 12/9**, und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Aufbau einer zentralen Anlaufstelle für alle StudentInnen mit Herkunft aus Bosnien und Herzegowina in Graz und in ganz Österreich,
 - b) Unterstützung der StudentInnen und AkademikerInnen mit bosnisch-herzegowinischer Herkunft in allen Aspekten vor allem in folgenden Angelegenheiten:
 - i. Unterstützung bei der Anmeldung für Universitäten in Graz und Österreich,
 - ii. Hilfe bei der Suche und Organisation von Unterkunft,
 - iii. Kostenfreie und günstige Bereitstellung der Unterkünfte für angehende StudentInnen,
 - iv. Finanzielle Unterstützung der StudentInnen,
 - v. Mentoring durch AbsolventInnen oder AkademikerInnen,
 - vi. Unterstützung bei Arbeitsfindung und Integration in die Arbeitswelt in Österreich,
 - c) Unterstützung der StudentInnen in Graz aus der ganzen Welt,
 - d) Unterstützung und Organisation von kulturellen, sportlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Veranstaltungen,
 - e) Mitarbeit an der Weiterentwicklung der bosnisch-herzegowinischen Gesellschaft in Österreich,
 - f) Unterstützung der „Volksgruppe Österreichische BosnierInnen“,
 - g) Förderung beim Aufbau der Startups und Firmengründungen in Österreich von Personen mit bosnisch-herzegowinischer Herkunft insbesondere StudentInnen und AkademikerInnen, auch Beteiligung wird beabsichtigt,
 - h) Unterstützung der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Beziehung zwischen Österreich und Bosnien und Herzegowina,



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

- i) Unterstützung der Entwicklung von Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zum EU-Mitgliedstaat,
- j) Unterstützung von humanitären Projekten auf der ganzen Welt,
- k) Unterstützung von anderen Vereinen mit ähnlicher oder gleicher Absicht,
- l) Die Anschaffung und das Verwalten von Unterkünften (Wohnungen und Häuser) für StudentInnen sowie Einrichtungen für kulturelle, soziale, sportliche und wirtschaftliche Tätigkeiten und alle damit verbundenen Aktivitäten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als **ideelle** Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Versammlungen, Schulungen,
 - b) Sportliche, kulturelle und wirtschaftliche Events-Veranstaltungen.
- (3) Die erforderlichen **materiellen** Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe über Antrag durch die Generalversammlung festgelegt wird,
 - b) Erträge, aus den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen,
 - c) Spenden, Subventionen, Sammlungen Vermächtnisse, Zuwendungen und Unterstützungen in finanzieller Form oder als Sachspenden,
 - d) Erträge aus Erstellung von Expertisen und Erfüllung von Fachaufträgen, z.B. in Form von Einzelberatung oder Mitwirkung im Rahmen von Projekten,
 - e) Durch Vermietung der erworbenen Liegenschaften und Wohnflächen,
 - f) Durch alle Einkünfte die durch über die Aktivitäten der Vereinsmitglieder erworben sind,
 - g) Durch Social-Media-Aktivitäten, Entwicklung von Softwaresystemen zur Herbeischaffung der Spenden, Subventionen und Ähnlichem.

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Es können physische oder juristische Personen sein; ihre Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe und Einzahlung des festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrags.

(3) Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, sowie Körperschaften des Staates, der Bundesländer, der Gemeinden und der Wirtschaft werden, die an der Tätigkeit der Gesellschaft interessiert sind und die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Sie werden vom Vorstand aufgenommen.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstandes solche Personen von der Generalversammlung ernannt werden, die sich um die Ziele der Gesellschaft oder die Gesellschaft selbst besondere Verdienste erworben haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann zum Letzten eines jeden Kalendermonats ohne Begründung erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
 - (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
 - (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
 - (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
-



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

§ 8: Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 12), der/die Geschäftsführer/in (§ 13) die Rechnungsprüfer (§ 14), der wissenschaftliche Beirat (§15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder anderen elektronischen Gruppen (WhatsApp, Viber oder soziale Medien) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels E-Mail oder (WhatsApp, Viber, oder soziale Medien) einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse dürfen auch über die soziale Medien-Softwaretools erfolgen. Diese müssen jedoch digital abgespeichert werden, so dass ein Nachweis erbracht werden kann.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer/in, Rechnungsprüfer/in und Finanzreferent/in,
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder,
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Finanzreferent/in und ihre StellvertreterInnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares
-



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist nur nach ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder beschlussfähig. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, es sei denn, dass auf Einhaltung der Frist von allen Mitgliedern verzichtet wird. Der Vorstand ist, nach Einladung aller Mitglieder, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau den Ausschlag. Der Vorstand darf die Sitzungen auch Online abhalten, diese sollen jedoch aufgenommen und abgespeichert werden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.11) und Rücktritt (Abs. 13).

(9) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen können erstattet werden, ebenso tatsächlich entstandene Unkosten.



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

- (10) Für die Bearbeitung fachlicher Fragen aller Art, insbesondere für die Vorbereitung von Tagungen, kann der Vorstand den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates oder andere Vereinsmitglieder zu erweiterten Vorstandssitzungen heranziehen.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds und der Geschäftsführer/in.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (14) Der/die Finanzreferent/in hat die Finanzen des Vereins zu verwalten, er/sie hat über seine/ihre Aktivitäten Buch zu führen und dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten sowie dem Vorstand vor einer Generalversammlung einen finanziellen Bericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Der Obmann oder die Obfrau, vertritt den Verein gemeinsam mit Geschäftsführer/in nach außen und ist zeichnungsberechtigt,
 - b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
 - c) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
-



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

- f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Geschäftsführer/Geschäftsführerin

- (1) Der/die Geschäftsführer/in ist der operative und organisatorische Leiter des Vereines. Schriftführer/in unterstützt die Geschäftsführung bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm/ihr steht ein/e Stellvertreter/in unterstützend zur Seite, von welchem er/sie im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertreten wird.
 - (2) Der/die Geschäftsführer/in ist in allen ihm durch Vorstandsbeschluss zugewiesenen Vereinsangelegenheiten zeichnungsberechtigt. Darüberhinausgehende Angelegenheiten sind gemeinsam vom Vorstand und dem/der Geschäftsführer/in zu untergreifen.
 - (3) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt die Geschäftsführung bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
 - (4) Der/Die Geschäftsführer/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/des Geschäftsführers/in und des Obmannes/ der Obfrau, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des/der Geschäftsführers/in und Finanzreferenten/in.
 - (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten organschaftliche Vertreter (der Obmann/die Obfrau und Geschäftsführer/in) erteilt werden.
 - (6) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Geschäftsführer/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - (7) Ihm/ihr obliegen Organisation und Einberufung der Vereinsversammlungen
 - (8) Der/die Geschäftsführer/in führt den Vorsitz bei den Vereinsversammlungen.
 - (9) Information des Vorstandes und Vereinsmitglieder über die Vereinsziele und Aktivitäten
 - (10) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Vereinsversammlungen.
-



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

- (11) Der/die Rechnungsprüfer/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (12) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/die Geschäftsführer/in sowie sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

§ 14: Rechnungsprüfer/in

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Der wissenschaftliche Beirat

- (1) Die Generalversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes einen wissenschaftlichen Beirat.
- (2) Als Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können nur Personen vorgeschlagen bzw. bestellt werden, die durch besondere Leistungen auf den Gebieten Bildung, Kultur, Recht, Steuer, Sport, Politik und Wirtschaft hervorgetreten sind, und dem Verein als Mitglied angehören.



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

(3) Die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbestellung ist beliebig oft möglich. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte für unbestimmte Zeit einen Vorsitzenden.

(4) Der wissenschaftliche Beirat kann vom Vorstand oder Geschäftsführung in allen wissenschaftlichen Fragen und sonstigen Fragen, insbesondere zur Ausarbeitung oder Prüfung von Stellungnahmen und Empfehlungen, die im Namen des Vereins veröffentlicht werden, eingesetzt werden

§ 16: Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht ist für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereines aus Vereinsaktivitäten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, zuständig. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Sie dürfen von der Generalversammlung in keine andere Funktion gewählt werden.

(3) Streitfälle haben dem/der Vorsitzenden zu Kenntnis gebracht zu werden, welche/r daraufhin eine Sitzung des Schiedsgerichtes einzuberufen hat.

(4) Das Schiedsgericht ist nur vollständig beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 17: Übertragung von Tätigkeiten beim Ausscheiden aus einer Rolle

(1) Im Falle des Ausscheidens einer Person aus einer offiziellen Rolle oder Funktion innerhalb des Vereins, sei es durch Rücktritt, Ablauf der Amtszeit, oder aus anderen Gründen, ist eine ordnungsgemäße und vollständige Übergabe der damit verbundenen Tätigkeiten, Verantwortlichkeiten und Dokumente an eine nachfolgende Person oder ein Übergangsteam sicherzustellen.

(2) Die ausscheidende Person ist verpflichtet, alle relevanten Informationen, Dokumente und Materialien, die zur Ausübung der Rolle oder Funktion notwendig sind, vollständig und rechtzeitig an die nachfolgende Person zu übergeben. Dies umfasst, aber beschränkt sich nicht auf, schriftliche Berichte, Datenbankzugänge, Dokumentationen, Protokolle und Korrespondenzen.



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

- (3) Die Übergabe muss spätestens [20] Tage vor dem offiziellen Ausscheiden aus der Rolle beginnen. Der genaue Zeitplan und Umfang der Übergabe sind abhängig von der Komplexität der Tätigkeiten und werden von dem Vorstand festgelegt.
- (4) Die/der Nachfolger/in oder das Übergangsteam ist verpflichtet, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.
- (5) Die erfolgreiche Übergabe der Tätigkeiten ist durch eine schriftliche Bestätigung der ausscheidenden und der übernehmenden Person zu dokumentieren. Diese Bestätigung ist im Vereinsarchiv aufzubewahren.
- (6) Bei Nichterfüllung der Übergabepflichten durch die ausscheidende Person können, nach Ermessen des Vorstands, angemessene Maßnahmen ergriffen werden.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von der Generalversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist und, an welcher zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 30 Tagen eine Generalversammlung mit gleichbleibender Tagesordnung neuerlich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Die Generalversammlung hat vor dem Auflösungsbeschluss für den Fall der rechtskräftigen Vereinsauflösung über die Verwendung des nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen und dafür eine/n Abwickler/in zu bestellen. Wird über die Verwendung des Vermögens kein rechtsgültiger Beschluss gefasst, so ist das Vermögen einem karitativen Zweck zuzuführen. Auf jeden Fall ist es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Version: 2

Änderungsdatum: 04.02.2024



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegovinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

Mitglieder Anwesenheitsliste und Unterschriften

Datum: 04.02.2024

Vor- und Nachname	Unterschrift	Vor- und Nachname	Unterschrift
Ahmed Štanađić	Ahmed Štanađić	Lejla Begić	Lejla Begić
Čazim Štanađić	Čazim Štanađić	Amra Gudić	Amra Gudić
Nazifa Kadić	Nazifa Kadić	Fejsal Perva	Fejsal Perva
Alviđa binonagić	Alviđa binonagić	Imran Bahinđadić	Imran Bahinđadić
Amula Hasanbegović	Amula Hasanbegović	Mirza Čamić	Mirza Čamić
Adilajda Omanović	Adilajda Omanović	Levd Aćić	Levd Aćić
Amra Otanović	Amra O.	ČESD DALAL	Česd Dalal
Lejla Otanović	Otanović Lejla	SANDRA ALEŠEVIĆ	Sandra Alešević
Amir Žilić	Amir Žilić	AMELA OMERović	Amela Omerović
Adnan Čiugin	Adnan Čiugin	SUAD ČOBO	Suad Čobo
Denis Čarlić	Denis Čarlić	VELID SERDAREVIĆ	Velid Serdarević
Uhić Elin	Uhić Elin	Amina Jahić	Amina Jahić
Belma Čemalović	Belma Čemalović	ELDAR MUJAIĆ	Eldar Mujaić
ADNAN OTANOVIĆ	Adnan Otanović	DŽENANA HODŽIĆ	Dženana Hodžić



Statuten des Vereins

„Gesellschaft der bosnisch-herzegowinischen Studierenden in Graz“ GBHSG

Mitglieder Anwesenheitsliste und Unterschriften

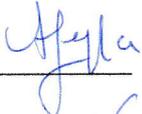
Datum: 04.02.2024

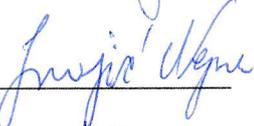
Vor- und Nachname

Unterschrift

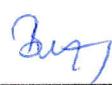
Vor- und Nachname

Unterschrift

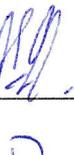
Lejla Alihodžić 

Mejra Smajić 

Emina Softić 

Melika Buzg 

Bračković 

Lejra Muminović 

Dženan Ramić 

Emsud Gosić 

Fikret Bašić 